

Freihandelsabkommen Schweiz-EWG

Autor(en): **Loeb, François**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Élégance suisse**

Band (Jahr): - **(1972)**

Heft 2

PDF erstellt am: **28.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-795034>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Freihandelsabkommen Schweiz-EWG



François Loeb, lic. oec.
Direktor des
Gesamtverbandes
der Schweizerischen
Bekleidungsindustrie,
Zürich

1. Allgemeines

Am 22. Juli 1972 wurde das Freihandelsabkommen zwischen der Schweiz und der EWG feierlich unterzeichnet.

Der Zweck des Abkommens wird in Art. 1 des Freihandelsvertrages wie folgt umschrieben:

Zweck dieses Abkommens ist es,

- *durch die Ausweitung des gegenseitigen Handelsverkehrs die harmonische Entwicklung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Schweiz und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu fördern und damit in der Schweiz und in der Gemeinschaft den Aufschwung des Wirtschaftslebens, die Verbesserung der Lebens- und der Beschäftigungsbedingungen, die Steigerung der Produktivität und die finanzielle Stabilität zu fördern,*
- *im Handel zwischen den Vertragsparteien gerechte Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten,*
- *auf diese Weise durch die Beseitigung von Handelsschranken zur harmonischen Entwicklung und zur Ausweitung des Werkhandels beizutragen.*

In Art. 3 des Abkommens wird festgehalten, dass zwischen der Schweiz und der Gemeinschaft keine neuen Einfuhrzölle eingeführt werden und dass diese schrittweise wie folgt beseitigt werden sollen:

- am 1. April 1973 wird jeder Zollsatz auf 80% des Ausgangszollsatzes gesenkt;

die vier weiteren Senkungen um je 20% erfolgen am:

- 1. Januar 1974
- 1. Januar 1975
- 1. Januar 1976
- 1. Juli 1977.

In den weiteren Artikeln des Vertrages werden Fragen der Fiskal- und Ausfuhrzölle, der Ausnahmen für empfindliche Güter, der Ursprungsregeln, der Landwirtschaftsprodukte, der Sicherung des freien Wettbewerbs sowie der Marktstörungen behandelt. Im weiteren wird im Vertrag ein gemischter Ausschuss eingesetzt, der mit dem Vollzug des Abkommens beauftragt ist und für dessen ordnungsgemässe Durchführung sorgt.

2. Würdigung des Abkommens für die schweizerische Bekleidungsindustrie

Die schweizerische Bekleidungsindustrie begrüsst das abgeschlossene Freihandelsabkommen. Es wird ihr die Möglichkeit geben, grössere Absatzmärkte zollfrei zu bearbeiten. Den qualitativ hochstehenden schweizerischen Bekleidungsprodukten wird es dadurch wieder möglich sein, im EWG-Raum vermehrt Fuss zu fassen. Die bestehenden hohen Zölle haben den EWG-Anteil der schweizerischen Bekleidungsausfuhren in den letzten Jahren wesentlich vermindert. Die Erfahrungen der EFTA zeigen uns jedoch, dass bei Zollfreiheit die schweizerische Bekleidungsindustrie international der Konkurrenz durchaus gewachsen ist.

Gerade im Bereich der Mode, in welcher dem Handel zugesprochene Exklusivitäten von grösster Bedeutung sind, wird sich ein vergrösserter zollfreier Markt für alle Beteiligten äusserst positiv auswirken. Durch grössere Serien können

rationellere Fertigungsmethoden angewandt werden und durch einen erweiterten Wirtschaftsraum die Handelsexklusivitäten weiterhin aufrechterhalten werden.

Von Bedeutung für die schweizerische Bekleidungsindustrie sind im weiteren die Ursprungsregeln. Grundsätzlich basieren diese auf dem sogenannten Zweistufenprinzip. Das bedeutet, dass zwei wichtige Verarbeitungsvorgänge, wie z. B. das Weben oder Wirken sowie das Konfektionieren, in der erweiterten Zone durchgeführt werden müssen. Das Beifügen von ausserzonalen Spinnstoffen und Accessoires ist in spezifischen Prozentregeln festgehalten. Nachdem die Ursprungsregeln weitgehend den Vorstellungen der Industrie entsprechen, kann auch dieser Teil des Abkommens für die Bekleidungsindustrie als befriedigend betrachtet werden.

3. Ausblick auf die Zukunft

Der erste Zollabbau von 20%, der am 1. April 1973 in Kraft tritt, wird kaum grosse Auswirkungen zeigen. Es ist jedoch anzunehmen, dass in den Jahren 1974 und 1975 eine gewisse Verlagerung des schweizerischen Bekleidungs-Aussenhandels stattfinden wird. Der Zollabbau wird zu diesem Zeitpunkt 40–60% betragen, was bereits wesentliche Auswirkungen aufzeigen wird. Der schweizerischen Bekleidungsindustrie bleibt somit genügend Zeit, um sich auf die neue Situa-

tion vorzubereiten und vor allem ihre Verkaufsbemühungen in den EWG-Staaten voranzutreiben. Mit ihrem hohen Qualitäts- und Modestandard sowie mit den ausgezeichneten Serviceleistungen sieht die schweizerische Bekleidungsindustrie mit Optimismus in die Zukunft und bejaht den europäischen Freihandel mit Überzeugung.

- Pour le texte français voir pages «Traductions».
- For English version see pages "Translations".

WICHTIGE DATEN DER BEKLEIDUNGSINDUSTRIE

- | | | | | | |
|-------------------|----------|-------------------------------------------------|-------------------|------------|------------------------------------------------|
| • 4.–7. 9. 1972 | Zürich | 4. Einkaufswoche für Kinderbekleidung | • 11. 11. 1972 | Zürich | 4. Schweizer Mode-Ball |
| • 11.–13. 9. 1972 | Lausanne | Exposition de la Mode Enfantine | 13. 11. 1972 | Zürich | |
| • 25.–26. 9. 1972 | Wien | 2. Verkaufstage der Schweizer Kinderbekleidung | 14. 11. 1972 | St. Gallen | Seminare |
| • 25.–27. 9. 1972 | Zürich | 2. Schweizer Mieder-Salon | • 20. 11. 1972 | Basel | Sport-, Freizeit- und Lederbekleidung |
| • 25.–27. 9. 1972 | Lausanne | Semaine de la Mode Tricot et Vêtements de Sport | 21. 11. 1972 | Lausanne | |
| • 25.–27. 9. 1972 | Lausanne | Einkaufswoche für Kleinkonfektion | 22. 11. 1972 | Bern | |
| • 9.–20. 10. 1972 | Zürich | 61. Schweizer Modewochen | • 26.–28. 2. 1973 | Wien | 3. Verkaufstage der Schweizer Kinderbekleidung |
| | | | • 5.– 8. 3. 1973 | Zürich | 5. Einkaufswoche für Kinderbekleidung |
| | | | • 12.–14. 3. 1973 | Lausanne | Exposition de la Mode Enfantine |



CROYDOR AG, ZÜRICH

Left: Chic trenchcoat in line-type mixed fabric.

Right: A mixed fibre gabardine raincoat with particularly attractive and youthful styling.



CROYDOR AG, ZÜRICH

Very fashionable and ample short coat with new shoulder line in broken check cotton print.